



**„Vorstellung und  
Anwendung des  
DGfnB-Merkblattes  
M01-2015 zur  
"Verkehrssicherungs-  
und Aufsichtspflicht in  
Schwimmbädern mit  
biologischer  
Wasseraufbereitung"**

8. Internationaler  
Schwimmteichkongress

## Agenda

Verkehrssicherungspflicht  
Safety Precaution

Aufsichtspflicht  
Supervision Precaution

Merkblatt DGfNB  
Information sheet DGfNB

Ausblick  
Outlook

## Vorstellung der Referenten Presentation of consultants

Wir sind eine Gruppe von Experten, die sich zum Ziel gemacht hat, Ihren Aufenthalt in Hallen- und Freibädern oder Spiel- und Sportplätzen ein gutes Stück sicherer zu machen!

In Zusammenarbeit mit unseren Kunden sind wir für Sie unterwegs auf der Suche nach großen und kleinen Mängeln, die die Sicherheit Ihrer Anlage beeinträchtigen können.

Sicherheit fängt bei der Planung an – mit Sicherheit kreativ -



30.10.2015



## Agenda

Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflicht

Merkblatt DGfNB

Ausblick

## Verkehrssicherungspflicht – Definition Safety precaution - definition

- Eine **Verkehrssicherungspflicht** bzw. Verkehrspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen
  - Unterlassungen können zu Schadensersatzansprüchen nach den 823 ff. BGB führen
- 
- Was bedeutet das AUCH für den „privaten“ Schwimmbadbetreiber?
    - Einfriedung
    - keine baulichen Risiken
    - Mängel erkennen und beheben lassen (Betriebsanleitung)
    - familiäre Regeln für die Nutzung (Kinder unter 12 Jahren)

# Gefährdungsbeurteilung Risk assessment

## Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung Grundsätzliche Kenntnisse

- Was bedeutet **Gefahr**?
  - Zustand oder Umstand, der zu einem Schaden führen könnte!
- Gefahren resultieren z.B. aus
  - nicht gewollten Fehlern
  - gefahrbringenden Situationen
  - schädigenden Ereignissen
- Was ist überhaupt ein **Risiko**?
  - „Kombination aus der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und seines Schadensausmaßes“
- Was ist ein **Schaden**?
  - physischer Einfluss auf die oder/und Schaden an der Gesundheit oder an Sachen

## Verkehrssicherungspflicht Safety precaution

Die Verkehrssicherungspflicht kann in verschiedene Bereiche untergliedert werden:

1. Die **Betriebsaufsichtspflicht** über die Anlage:  
sie dient in erster Linie der Unfallverhütung

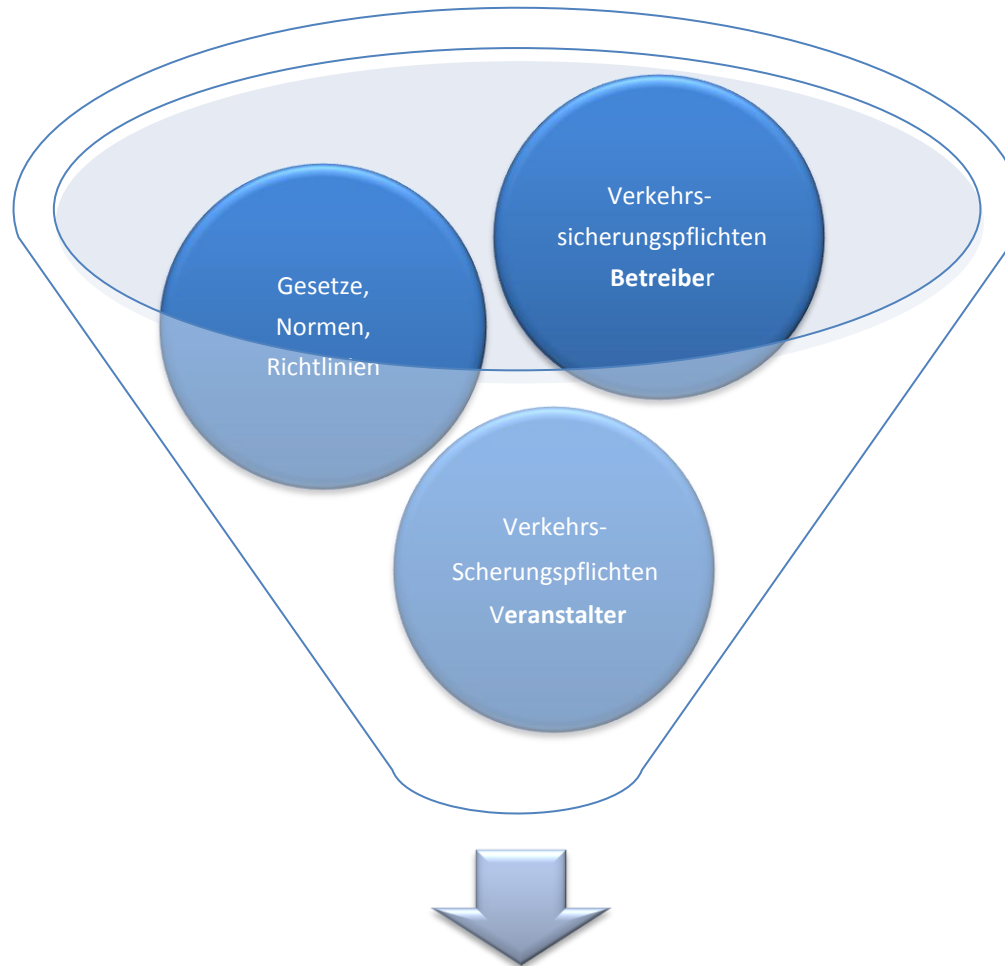
2. Die **Wasser- oder Beckenaufsichtspflicht**:  
sie dient in erster Linie der Sicherheit der Badenden. Hier ist es wesentlich, dass die mit der Aufsicht betrauten Personen die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen und mit den Verhältnissen des jeweiligen Bades vertraut sind.

## **Sicherheit in Ihrer Schwimmbadanlage** **Safety in your pool**

### ***Die Pflichten der an Bau und Betrieb Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung Beteiligten***

- Die Beachtung von Vorschriften (Normen, Regelwerke, Merkblätter etc.)
- Die Sicherheitsgarantie für Verantwortliche, Mitarbeiter und Besucher
- Wege zu dieser Sicherheit
- Die Informations- und Weiterbildungsverantwortung der Entscheider

## Sicherheit in Ihrem Schwimmbad – Vorschriften Safety in your pool - standards



## Sicherheit in Ihrem Schwimmbad – Vorschriften Safety in your pool - standards

1. Arbeitsschutzgesetz
2. Betriebssicherheitsverordnung Teil 1 bis 11
3. Gefährdungsbeurteilungen
4. DIN EN 15288 „Schwimmbäder“  
Teil 1 „Planung und Bau“  
Teil 2 „Betrieb“
5. DIN EN 13451 „Schwimmbadgeräte“  
Teil 1 bis 11
6. DIN EN 1069 „Rutschen“
7. Sicherheitsregeln/Unfallverhütungsvorschriften z.B. für Bäder (GUV-R 108)
8. KOK-Richtlinien für den Bäderbau  
etc.

### The Agreement on technical cooperation between ISO and CEN (Vienna Agreement)

The Agreement on technical cooperation between ISO and CEN (Vienna Agreement) is an agreement on technical cooperation between ISO and the European Committee for Standardization (CEN). Formally approved in Vienna by the CEN Administrative Board following its approval by the ISO Executive Board at the 1991 in Geneva, it replaced the Agreement on exchange of technical information between ISO and CEN concluded in 1989. The 'codified' Vienna Agreement was approved by ISO Council in 2001.

Contact: [va@iso.org](mailto:va@iso.org)



European Committee for Standardization

CEN COMMUNITY

TECHNICAL BODIES

STANDARDS

#### Mitglieder des CEN

CEN's National Members are the National Standardization Bodies (NSBs) of the 28 European Union countries, the Former Yugoslav Republic of Macedonia, and Turkey plus three countries of the European Free Trade Association (Iceland, Norway and Switzerland). There is one member from each country.

The standardization system in Europe is based on the national pillars, which are the National Standardization Bodies or the members of CEN. A National Standardization Body is the one stop shop for all stakeholders and is the main focal point of access to the concerted system, which comprises national (European) and international (ISO) standardization. It is the responsibility of the CEN National Members to implement European Standards as national standards. The National Standardization Bodies distribute and sell the implemented European Standard and have to withdraw any conflicting national standards.

Details regarding this status are given in [CEN/CENELEC Guide 20 - Guide on membership criteria of CEN and CENELEC](#)

**Wussten Sie, dass durch die  
Abkommen europaweit  
gleiche hohe  
Sicherheitsstandards in  
Bädern herrschen?**

# **Verkehrssicherungspflicht**

## **Safety precaution**

### **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bedeutet:**

- **Vertragliche Haftung nach 651, es droht über 278BGB die Zurechnung des Fremdverschuldens eines jeden Erfüllungsgehilfen ohne Entlastungsmöglichkeit**
- **Deliktische Haftung nach 823, 831 BGB (vermutetes eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden mit Entlastungsmöglichkeit)**
- **Haftpflchtversicherungsschutz**
- **Bei Verletzung oder Tod von Personen drohen Sanktionen anhand von Straftatbeständen nach dem StGB**
- **Innenregress/arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Inanspruchnahme des Angestellten im Außenverhältnis (Nachkontrolle)**
- **Imageschaden/wirtschaftlicher Schaden**

# Fazit

## conclusion

Betreiber müssen notwendige und zumutbare Sicherungsvorkehrungen treffen, um Schaden von den Gästen abzuwenden

Dabei müssen die Sicherungsvorkehrungen so getroffen werden, wie sie ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Betreiber für ausreichend halten darf, um Kunden vor Schäden zu bewahren, und die ihm nach den Umständen zuzumuten sind.

In dem Zusammenhang treffen Betreiber Organisationspflichten, Auswahl- und Kontrollpflichten, Obhuts- und Fürsorgepflichten, Hinweis- und Warnpflichten



30.10.2015



como ms 3.6.



## Sicherheit in Ihrem Schwimmbad – Beispiele Safety in your pools - examples

### Zutrittskontrolle

- Einfriedung des Bereichs
- Nur berechnigte Personen dürfen Zutritt erhalten



## Sicherheit in Ihrem Schwimmteich – Beispiele Safety in your pools - examples

### Technische Sicherheit

- Ansauggitter



## Sicherheit in Ihrem Schwimmteich – Beispiele Safety in your pools - examples

### Technische Sicherheit

- Ansauggitter
  - Denken Sie auch an die Verschraubung



## Sicherheit in Ihrem Schwimmbad – Beispiele Safety in your pools - examples



# **Sicherheit in Ihrem Schwimmbad – Beispiele**

## **Safety in your pools - examples**

### **Technische Sicherheit**

- Beckenumgang
  - Keine Stolpergefahren
  - Eben
  - Rutschfestigkeit
- Becken
  - Räumliche Trennung Planschbecken vs. Schwimmbecken
  - Übergang zwischen Nichtschwimmer und Schwimmerbereich
  - Nutzerhinweise

## Agenda

Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflicht

Merkblatt DGfNB

Aussicht

## Aufsichtspflicht Supervision precaution



## **Aufsichtspflicht – Definition**

### **Supervision precaution - definition**

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen....
- Aufsichtspflichtige Personen/Organe müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen Anvertrauten vor Schäden zu bewahren.
- Was bedeutet das für den Schwimmbadbetreiber?

## **Aufsicht in Schwimmbädern Supervision of pools**

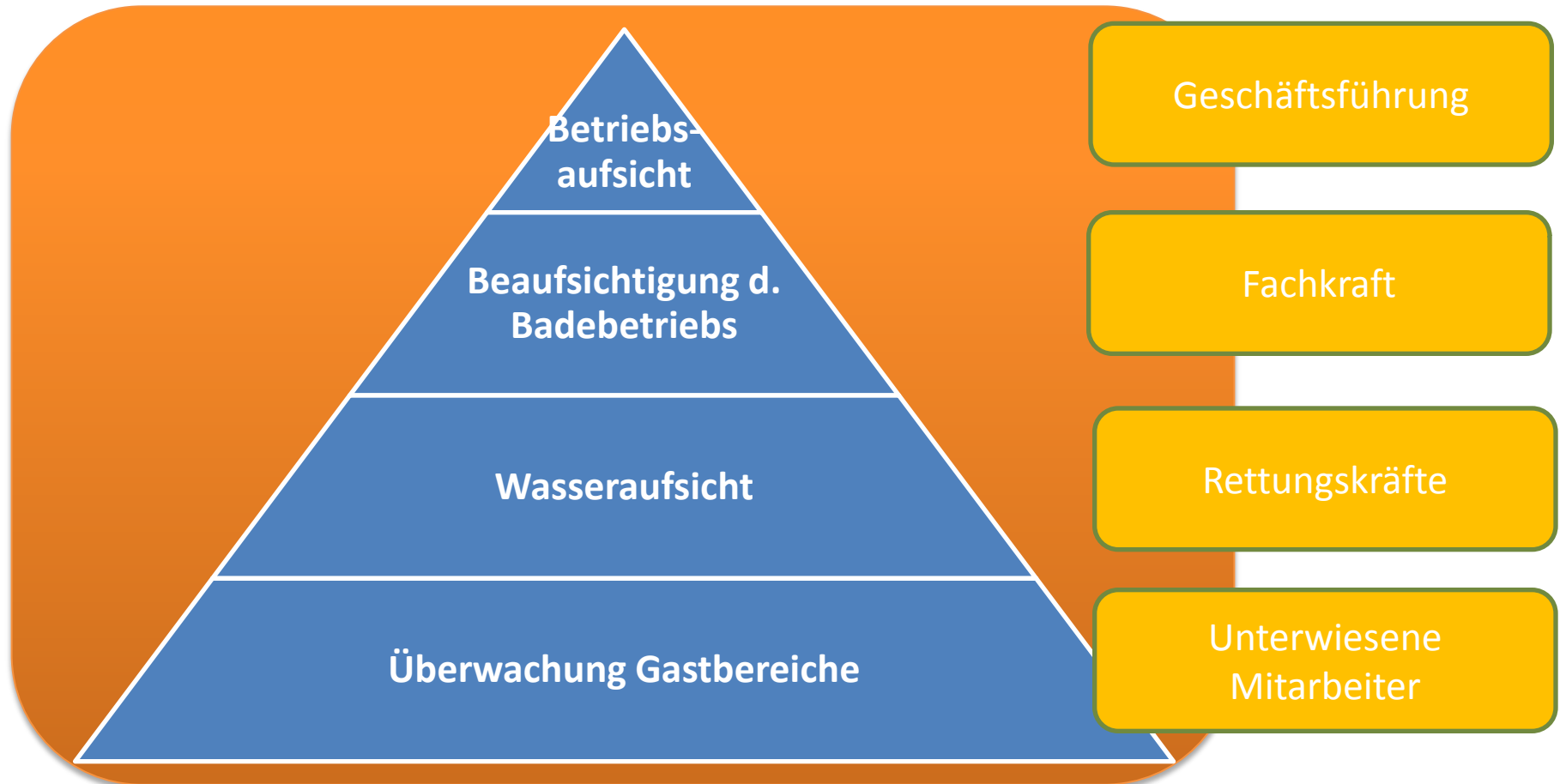
**Anwendung findet die Richtlinie der DGfDB R 94.05 in der jeweils gültigen Fassung**

**‘Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs’**

Mehrstufiger Aufbau

1. Betriebsaufsicht
2. Beaufsichtigung des Badebetriebs
3. Wasseraufsicht
4. Überwachung der Bereich, die den Badegästen zugänglich ist

## Aufsicht in Schwimmbädern – Aufsichtsarten Kind of pool supervision -



## Agenda

Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflicht

Merkblatt DGfNB

Aussicht

## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck)**

### **Presentation of leaflet**

Warum ist ein weiteres Merkblatt notwendig?

Basis für das Merkblatt ist die Richtlinie DGfDB R 94.05

‘Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs’

- hat uneingeschränkte Gültigkeit

Wesentliche Ergänzungen für Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung sind:

- Definition eines Schwimmbadtyps speziell für kleine Anlagen
- Qualifikationserweiterung der Fachkraft um die biologischen Aspekte
- Empfehlungen für Nutzerhinweise
- Ergänzungen zur Aufsicht in speziellen Bädern mit geringem Gefährdungspotential

Merkblatt ist die Basis für künftige praxisnahe Arbeitsblätter

- Checklisten
- Arbeitsanweisungen ... etc.

## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck) Schwimmbadtyp Presentation of leaflet – type of pool**

### ***Schwimmbad Typ B***

Schwimmbad mit geringen Besucherzahlen und dessen Nutzung „öffentlich“ ist (z.B. Hotel-, Campingbad),

- mit Nutzungsbereichen in der Summe kleiner/gleich 350 m<sup>2</sup> (Planschbecken, Wasserspielflächen und Kleinkindbereiche sind davon ausgenommen) und
- alle Bereiche flacher/gleich als 1,35 m Wassertiefe sind und
- keine Wasserrutschen (DIN EN 1069) vorhanden sind und
- keine Schwimmbadgeräte (DIN EN 13451) vorhanden sind und
- alle Nutzer unter 12 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen sind.

## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck)**

### **Zusätzliche Qualifikation der Fachkraft**

### **Presentation of leaflet – additional qualifications**

#### ***Fachkraft für Bäder mit biologischer Wasseraufbereitung***

- *Eine Fachkraft für Bäder mit biologischer Wasseraufbereitung muss Kenntnisse über*
- *Anforderungen an, und Einflüsse auf die Wasserqualität,*
- *Grundkenntnisse chemischer und biologischer Vorgänge im Wasser,*
- *biologischer Wasseraufbereitung mit Filtermaterialien, Mikrobiologie, Hygiene, Plankton und Pflanzen,*
- *Regelwerke und den anerkannten Regeln der Technik,*
- *Hydraulik und Pumpen- sowie Leitungstechnik,*
- *Pflege und Wartung*
- *oder einen Abschluss als qualifizierter Schwimmteichbauer nachweisen*

## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck)** **Nutzerhinweise – VERBOT- Regenerationsbereich nicht betreten**



## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck)** **Nutzerhinweise – GEBOT - Duschgebot**



## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck) Nutzerhinweise –WARNUNG VOR GEFAHRENQUELLEN-Sohlabfall**



## **Vorstellung des Merkblattes (Gelbdruck) Aufsicht in speziellen Bädern**

Wesentliche Ergänzungen zur Richtlinie

- Schwimmbäder des Typ B unterliegen nicht der generellen Wasseraufsichtspflicht

### ***Schwimmbad Typ B***

Schwimmbad mit geringen Besucherzahlen und dessen Nutzung „öffentlich“ ist (z.B. Hotel-, Campingbad),

- mit Nutzungsbereichen in der Summe kleiner/gleich 350 m<sup>2</sup> (Planschbecken, Wasserspielflächen und Kleinkindbereiche sind davon ausgenommen) und
- alle Bereiche flacher/gleich als 1,35 m Wassertiefe sind und
- keine Wasserrutschen (DIN EN 1069) vorhanden sind und
- keine Schwimmbadgeräte (DIN EN 13451) vorhanden sind und
- alle Nutzer unter 12 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen sind.

## Agenda

Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflicht

Merkblatt DGfNB

Ausblick

## Ausblick Outlook

- Die Verkehrssicherungspflicht fängt nicht erst beim Betrieb an, es sind folgende Pflichten zu betrachten
  - Bei der Planung und beim Bau
  - Für den Betrieb
    - Zuständig ist hier der Betreiber
- Auswahl und Anwendung der erforderlichen Vorschriften
- Durchführung einer gesetzlich verankerten Gefährdungsbeurteilung

**Dies gilt prinzipiell für alle  
Schwimmbecken**



## Ausblick Outlook

### Wir brauchen Sie

- Problemstellungen aus der Praxis
- Ihre Arbeitshilfen als Beispiele
- Mitarbeit in DGfnB Arbeitskreis

⇒ Workshop um 14.00 Uhr zu  
„Praxistaugliche Verkehrssicherung und Aufsicht vs.  
Vorschriften?“

Gelbdruck – Diskussion des DGfnB Merkblatts“  
Moderation DGfnB Arbeitskreis



**Wir sehen uns im WORKSHOP mit Fallbeispielen um 14:00 Uhr, 2. Ebene**

